

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 41-50

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 41.

Bericht

des Ausschusses II über die Vorlage, betreffend den Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg zur Regelung der Lotterieverhältnisse.

(Anlage 2.)

Der Vertragsentwurf sieht eine Neuregelung der Lotterieverhältnisse zwischen den Ländern Preußen und Oldenburg vor. In der Vorkriegszeit erhielt Oldenburg von Preußen eine Rente von 100 000 M jährlich. Durch die Folge des Währungsverfalles hat sich für Oldenburg die Notwendigkeit ergeben, einen neuen Vertrag abzuschließen, um annähernd die Vorkriegsrente zu erhalten. Im Ausschuß wurde zu Artikel 1 Abs. 2 die Frage gestellt, welche Verpflichtungen für Oldenburg in Frage kämen. Der Regierungsvertreter erklärte dazu, daß der Freistaat Oldenburg die Verpflichtung übernimmt, nur Vertreibung von Losen der Preußischen Klassenlotterie im Freistaat zu gestatten. Ausgenommen ist die Vertreibung von Losen der Wohlfahrtslotterien.

Die zweite Frage des Ausschusses lautete, wie die Verträge der anderen Bundesstaaten mit Preußen sind.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß sämtliche Verträge gleich sind. Auf die dritte Frage zu Artikel 1 Abs. 3, welche Klassen unter den letzten Klassen zu verstehen sind, erwiderte der Regierungsvertreter: „die beiden letzten, im

Vorjahre gespielten Klassen.“ Die Berechnung des Betrages wurde vom Regierungsvertreter wie folgt erklärt:

Das ganze Los in einer Klasse kostet 120 Goldmark. Davon gehen für Steuer 20 Prozent, für Schreibgebühren und Entschädigung für den Einnehmer 30 Goldmark ab. Es bleibt dann der Betrag von 70 Goldmark, von diesem Betrage wird von Preußen 18 Prozent gleich 12,60 Goldmark abgezogen. Dieser Betrag kommt beim Spieler einer Klasse in Frage, weil aber zweimal im Jahre eine Ziehung stattfindet, wird der Betrag von 12,60 Goldmark verdoppelt und Preußen erhält den Betrag von 25,20 Goldmark, von welchem Preußen 23,38 Goldmark als Rente an Oldenburg abführt.

Der Ausschuß ist mit dem Staatsvertrag einverstanden und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Staatsvertrage vom 24. September/30. Oktober 1924 zwischen Preußen und Oldenburg zur Regelung der Lotterieverhältnisse seine Zustimmung geben.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Brodek.

Anlage 42.

Bericht

des Ausschusses II zum Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Erlaß, Stundung und Verzinsung von Zahlungen an den Staat. 1. Lesung.

(Anlage 7.)

Der Ausschuß erklärte sich mit der Begründung des Entwurfs einverstanden, wünschte jedoch über einige Punkte des Gesetzentwurfs genauere Darlegungen. Er stellte deshalb an die Regierung folgende Fragen:

Anlagen. 3. Landtag des Freistaats Oldenburg, 5. Versammlung.

1



1. Ist das Ministerium nicht bereits jetzt befugt, Steuern zu erlassen oder zu stunden?

Der Herr Regierungsvertreter antwortete hierauf, daß die Regierung nach dem alten Staatsgrundgesetz ermächtigt gewesen sei, Steuern usw. zu erlassen oder zu stunden. Sie mache auch jetzt von dieser Ermächtigung Gebrauch, weil sie sich nach § 96 des neuen Staatsgrundgesetzes hierzu für berechtigt halte. Doch habe sich das Bedürfnis nach einer sichereren Rechtsbasis herausgestellt. Deshalb dieser Gesetzentwurf.

2. Auf die Frage zu § 1, welcher Art die Landesabgaben und sonstigen Geldleistungen seien, deren „Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre“,

antwortete der Herr Regierungsvertreter, daß alle staatlichen Abgaben in Betracht kommen. Erlaß oder Stundung von Abgaben seien dann in Erwägung zu ziehen, wenn mit der Einziehung derselben erhebliche Härten verbunden seien.

3. Da bei der Beratung des § 2 im Ausschuß die Meinung aufgetreten war, daß der vom Ministerium für die Regierung festzusetzende Zinsfuß vielleicht mit demjenigen Satz, den das Ministerium in Enteignungsangelegenheiten in Zwischenräumen normiert, in Übereinstimmung gebracht werden könne, wurde die Regierung auch hierüber befragt.

Der Herr Regierungsvertreter erklärte, daß für Enteignungsfälle der Habenzinssatz der hiesigen Banken für dreimonatiges Geld angewandt werde, doch sei nach Meinung des Ministeriums bei der Festsetzung des in Frage kommenden Zinssatzes in Übereinstimmung mit dem Reiche zu verfahren.

Der Ausschuß schloß sich dieser Auffassung an.

4. § 3, der bei Nichteinhalten der Zahlungstermine die Zahlung eines automatisch in Kraft tretenden Zuschlags vorsieht, löste im Ausschuß insofern Bedenken aus, als man glaubte, dem Ministerium die Festsetzung dieses Zuschlags nicht überlassen zu dürfen.

Der Herr Regierungsvertreter betonte hierzu, daß das Ministerium sich in der Regel nach den Sätzen, die auch das Reich bei nicht rechtzeitiger Zahlung erhebe, richten werde, jedoch bei zu hoher oder zu niedriger Bemessung dieses Satzes die Möglichkeit haben müsse, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Dieser Auffassung schloß sich der Ausschuß grundsätzlich an, meinte aber, daß es auch für die Regierung tragbar sein müsse, wenn bestimmt werde, daß der Zuschlag nicht höher bemessen werden dürfe, als das Reich ihn für ähnliche Fälle festsetze.

Am § 3 sowohl wie an der Überschrift des Entwurfs hat der Ausschuß auszusprechen, daß Erlaß, Stundung usw. auch von Gemeindeabgaben, die nach der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters ebenfalls hiermit erfaßt werden sollen, nicht einwandfrei zum Ausdruck kommen.

Es wurde ferner im Ausschuß bemerkt, daß § 3 zu streng gefaßt sei und dem ländlichen Beitreibungsverfahren (Einkassierung durch den Amtsboten) nicht Rechnung trage. Demgegenüber wurde von anderer Seite hervorgehoben, daß es möglich sein müsse, den Steuerzahler zu pünktlicher Steuerzahlung zu erziehen. Befinde er sich aber in wirtschaftlicher Bedrängnis, so könne er nach § 2 auf Stundung rechnen.

Der Ausschuß stellte

Antrag 1:

Annahme der Überschrift in folgender Fassung:

„In der Überschrift ist zu streichen „Zahlungen an den Staat“ und dafür zu setzen „Abgaben und sonstige Geldleistungen.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Annahme der §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 3:

Annahme des § 3 mit folgenden Zusätzen:

„Hinter „Gebührenordnungen“ ist einzufügen: „an den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände“,

ferner zu Satz 2 hinter „Finanzen“:

„jedoch darf der Zuschlag, den das Reich bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Steuern jeweils festsetzt, nicht überschritten werden.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag 4:

Annahme des § 4.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter.

Stukenberg.



Anlage 43.

Bericht

über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Ankauf von Aktien der Gutin-Lübecker-Eisenbahngesellschaft A.-G.

Anlage 13.

Nach gutachtlicher Stellungnahme des Landesausschusses, der auch dem Ankauf einstimmig zustimmte, hat die Regierung den Ankauf der Aktien der Gutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft A.-G. vorgenommen. Der Ankauf liegt im Interesse des Landesteils, um einen Einfluß auf den Ausbau und die Verbesserungen des Verkehrs zu erhalten. Der Ausschuß beantragt nach eingehender Beratung:

Der Landtag wolle sich nachträglich damit einverstanden erklären, daß zum Voranschlag des Landesteils Lübeck für den Erwerb 200 400 *M* Aktien zu je 36 Prozent einschließlich der hinzukommenden Unkosten 72 578 *M* verausgabt werden und ferner an die Gutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft A.-G. eine Entschädigung von 4 Prozent für 1 499 400 *M* Aktien Lit. B zum Betrage von 59 976 *M* gezahlt wird.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

F i c h.

Anlage 44.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Dorfschaft Schwienkühlen, betreffend Ausbau der Chaussee Ahrensböf—Siblin.

Nach der Erklärung des Regierungsvertreters wurde die Angelegenheit dadurch erledigt, daß sich Schwienkühlen am 9. September 1924 zur Übernahme einer entsprechenden Leistung bereit erklärte, und die betreffende Beschwerde gegen den Landesverband zurückgezogen hat.

Nach Aussage eines Lübecker Landtagsabgeordneten

und Landesausschußmitgliedes ist die Straße bereits ordnungsmäßig hergestellt.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Z e h e t m a i r.

Anlage 45.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Deutschen Beamtenbundes in Berlin, betreffend Einspruch gegen die Besoldungsregelung vom 25. 11. 1924.

Es handelt sich um eine Eingabe der Beamtenspitzenorganisationen an den Reichstag, in der gebeten wird, der

Verordnung des Reichsministers vom 25. 11. 1924, über die Regelung der Beamtenbezüge die Zustimmung zu ver-

1*

Anlage 45 und 46.

sagen und eine Neuregelung vorzunehmen, die in der Juni-
regelung in bezug auf die Beamten der minderbesoldeten
Gruppen enthaltenen Ungerechtigkeiten wieder beseitige.
Der Ausschuß verweist auf einen vom Landtag gelegentlich
der Verabschiedung des letzten Etats angenommenen An-
trag, der s. Zt. durch die gleichen Gründe veranlaßt wurde,
und der die oldenburgische Regierung ersuchte, bei Neu-
beordnung der Besoldungen für eine bessere Berücksichti-
gung der unteren Gruppen einzutreten.

Wie der Regierungsvertreter dazu erklärte, ist das
gesehen, und zwar anlässlich der Besoldungsregelung im
Dezember 1924. Eine weitere Gelegenheit habe sich noch
nicht gefunden. Von neuen Verhandlungen sei s. Zt. nichts
bekannt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Eingabe als durch die Erklärungen der Re-
gierung für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Albers.

Anlage 46.

Bericht

des Ausschusses II über die Eingabe der Haus- und Grundbesitzervereine Blexen-Einswarden und
Nordenham, betreffend Deichumlagen im Bezirke des II. Deichbandes.

In der Eingabe wird eine Gesetzesänderung gewünscht,
nach welcher auch die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude
und andere von den Deichlasten freien Gebäude zu diesen
mit herangezogen werden. Bei den landwirtschaftlichen
Grundstücken würden, so heißt es in der Eingabe, die Deich-
umlagen nur von den Wohnräumen, nicht aber von den
Betriebsgebäuden gehoben.

Diese Auffassung ist irrtümlich. Nach dem Gesetze vom
18. Mai 1855 über die Veranlagung der Grundsteuer und
der Gebäudesteuer sind der Grund und Boden und die
landwirtschaftlichen Betriebsgebäude der Grundsteuer, alle
übrigen Gebäude der Gebäudesteuer unterworfen. Und
zwar sind die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude mit dem
Grund und Boden zusammen zur Grundsteuer veranlagt,
weil sie als unzertrennlich vom Grund und Boden ange-
sehen wurden. Sie sind zu keiner Bewirtschaftung unent-
behrlich, während sie ohne Grund und Boden keinen oder
nur einen geringen Mietwert haben würden. Deshalb
sind ein Drittel der derzeitigen Abgabe vom Brandkassen-
taxat (Gebäudesteuer) als derjenige Teil, der auf die land-
wirtschaftlichen Betriebsgebäude entfiel, mit anderen auf
dem Grund und Boden haftenden Abgaben zusammen nach

dem Reinertrage des Bodens als Grundsteuer und zwei
Drittel jener Abgabe mit einigen von den Gebäuden zu
tragenden Lasten zusammen nach dem Mietwerte der Ge-
bäude als Gebäudesteuer umgelegt worden. Es wurde dann
festgestellt, welchen Prozentsatz des Steuerkapitals der
Grundstücke die Grundsteuer und welchen Prozentsatz des
Steuerkapitals der Gebäude die Gebäudesteuer bildete. Diese
Prozentsätze waren auch für spätere, neue Ansetzungen, der
eine bei Grundstücken, der andere bei Gebäuden, maß-
gebend. Der Mietwert der landwirtschaftlichen Betriebs-
gebäude ist demnach in dem Reinertrage vom Grund und
Boden und die auf sie entfallende Gebäudesteuer ist in der
Grundsteuer enthalten.

Zur Deichlast werden also, wenn diese nach dem
Grundsteuerreinertrag und nach dem Gebäudesteuermiet-
wert erhoben wird, alle unter dem Schutze der Deiche
liegenden Grundstücke und Gebäude einschließlich der land-
wirtschaftlichen Betriebsgebäude herangezogen.

Was die Eingabe erreichen will, ist demnach bereits
Gesetz. Sie wird damit gegenstandslos.

Der Ausschuß beantragt:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Tanzen-Stollhamm.

Anlage 47.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Aufsichtsbeamten an den Strafanstalten in Wechta.

In der Eingabe werden insbesondere 3 Punkte berührt:

1. werden die Schlafeinrichtungen für diejenigen Beamten, die abwechselnd nachts in der Anstalt schlafen müssen, bemängelt und um Abstellung der Übelstände gebeten,
2. wird um Anrechnung des Schlafdienstes mit 3 Stunden auf den Tagesdienst gebeten, wie in einer Verfügung des Ministeriums früher angeordnet gewesen ist,
3. wird die Einhaltung der 48stündigen Dienstzeit auch für die Strafanstaltsbeamten gewünscht.

Diese und andere aus dem Ausschuf heraus zur Sprache gebrachten Punkte wurden eingehend in Gegenwart des Regierungsvertreters verhandelt. Was zunächst den Schlafdienst angeht, so stand dafür den Aufsichtsbeamten früher freie Wohnung in den Anstaltsgebäuden zu, und zwar jedem ein möbliertes Zimmer mit Bett. Das wieder einzuführen, erklärte der Regierungsvertreter, verbiete sich im Hinblick auf die neue Besoldungsordnung. Jeder Beamte habe sein eigenes Bettzeug. Auch lasse es sich vielleicht einrichten, jedem eine eigene Decke zu geben. Jedem Beamten ein eigenes Zimmer zuzuweisen, sei nicht möglich, da sonst die Gefangenen zu sehr zusammengedrängt würden. Geprüft werden solle, ob mehr Zimmer für Schlafzwecke bereitgestellt werden könnten. Den Schlafdienst aufzuheben, sei auf die Dauer nicht erträglich. Die nachts diensthabenden Wächter seien für die Sicherheit der Anstalt nicht ausreichend. Die weitere Einschränkung des Schlafdienstes werde erwogen. Ihn völlig aufzuheben durch Anlegung einer Marmvorrichtung, wie aus dem Ausschuf angeregt wurde, gehe nicht an, da eine solche Marmvorrichtung nicht ausreichende Sicherheit biete. Demgegenüber vertritt der Ausschuf die Meinung, daß es schon aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist, der Frage der Einrichtung einer Marmvorrichtung ernstlich näher zu treten. Ebenso wird anzustreben sein, das Fernsprechwesen der Anstalt wesentlich zu verbessern.

Zur Dienstdauerfrage erklärte der Regierungsvertreter, daß man grundsätzlich die 48stündige Dienstzeit durchzuführen bestrebt sei. Sie völlig innezuhalten, sei bislang, auch infolge des Abbaues, nicht möglich gewesen. Die Überschreitung sei gering; es würden bis zu 52 und 53 Stunden gemacht. Z. T. handele es sich auch um sogenannten Bereitschaftsdienst, der auch in Preußen nicht voll zur Anrechnung gelange. Im übrigen werde durch besondere Umstände hervorgerufenen Mehrdienst durch Gewährung freier Nachmittage usw. wieder gutgebracht. Im übrigen seien Verhandlungen im Gange, um die Dienstdauervorschriften neu zu regeln und zwar mit dem Ziel der 48-Stundenwoche. Dasselbe sei in Preußen der Fall, an das man sich eng anzulehnen beabsichtige. Einzelheiten würden Gegenstand der Verhandlung zwischen der Direction der Anstalt und dem Beamtenauschuf sein müssen.

Auf die Frage des Ausschusses, ob es nicht möglich gewesen sei, die in der Eingabe erwähnten und andere Differenzpunkte durch eine Verständigung zwischen Direction und Beamtenauschuf aus der Welt zu schaffen, erwiderte der Regierungsvertreter, daß der Beamtenauschuf seit einiger Zeit nicht aktionsfähig war und deshalb seine Neuwahl angeordnet sei. Als bald nach Konstituierung werde der Beamtenauschuf zu den Verhandlungen hinzugezogen werden.

Der Ausschuf ist der Meinung, daß darauf der größte Wert zu legen ist, damit die vorliegenden und andere hier nicht weiter erörterte Differenzen an Ort und Stelle und in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit, wie das in einer solchen Anstalt notwendig erscheint, erledigt werden können. In der Annahme, daß das künftig der Fall sein wird, verzichtet der Ausschuf auf eine abschließende Stellungnahme zu einzelnen Punkten der Eingabe und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

A l b e r s.

Anlage 48.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingaben der Süddolbenburger Kaufmannsgilde, Cloppenburg, betreffend Gebühren für Eintragung in das Handelsregister.

In der Eingabe wird Klage über die Höhe der Kosten bei Eintragungen in das Handelsregister erhoben und eine wesentliche Ermäßigung dieser Kosten gefordert. Zurzeit sind die Gebühren, die bei Eintragungen in das Handelsregister zu bezahlen sind, wesentlich höher als vor dem Kriege. So betragen z. B. im Jahre 1914 die Kosten für die handelsgerichtliche Eintragung der Firma eines Einzelkaufmanns 4,50 M und heute 20,— M. Für die handelsgerichtliche Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft waren im Jahre 1914 15 M zu zahlen, gegen 50 M, die heute dieselbe Eintragung kostet. Der Regierungsvertreter teilte im Ausschuß mit, daß dem Landtag in den nächsten Wochen der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen zugehen wird. Nach dem Entwurf ist nicht beabsichtigt, die Gebührenreihen herabzusetzen, da diese auch dem preußischen Gesetz entsprechen, dagegen sieht der Entwurf in anderen Punkten eine noch stärkere Anlehnung an die preußischen Vorschriften vor. Ob es notwendig ist, auch die Gebührenreihen in einzelnen Punkten zu ermäßigen, kann noch geprüft werden, dagegen kann nach Auffassung des Regierungsvertreters ein Zurückgehen auf

die Friedenssätze mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen nicht in Frage kommen.

Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, zu den Gebührensätzen dann abschließend Stellung zu nehmen, wenn der genannte Gesetzentwurf vorliegt, er hält es aber für notwendig, daß die Wünsche der Süddolbenburgischen Kaufmannsgilde einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Die Gebühren, die bei Eintragungen in das Handelsregister heute bezahlt werden müssen, sind tatsächlich so hoch, daß dadurch vielleicht manche Firma veranlaßt wird, von der Eintragung abzusehen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine Ermäßigung von Gebühren bei handelsgerichtlichen Eintragungen in das Handelsregister in Einzelfällen praktisch aus den in der ersten Eingabe dargelegten Gründen nicht in Frage kommt und sich auch aus diesem Grunde eine generelle Ermäßigung empfiehlt. Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingaben der Süddolbenburgischen Kaufmannsgilde der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 49.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Gemeindevorstandes Wangerooge, betreffend die dortigen Postverhältnisse.

In der Eingabe wird dargelegt, daß mit Rücksicht auf den stark gestiegenen Badeverkehr in Wangerooge es unter allen Umständen notwendig ist, eine Verbesserung der dortigen Postverhältnisse vorzunehmen. Die völlig unzureichenden Einrichtungen der Post hätten gerade im letzten Jahre zu ständigen und berechtigten Klagen Anlaß gegeben. Aus dem Ausschuß wurden gleiche Beobachtungen insbesondere auch in bezug auf die Fernsprecheinrichtungen mitgeteilt.

Der Regierungsvertreter teilte dazu mit, daß die Oberpostdirektion Oldenburg den Neubau eines Postgebäudes

in Wangerooge beabsichtige. Damit würde eine wesentliche Besserung der Postverhältnisse herbeigeführt werden. Die Mittel für den Neubau würden für 1926 beantragt werden, der Bau also erst im nächsten Jahre möglich sein. Um aber bereits während der diesjährigen Badesaison die Verhältnisse zu erleichtern, werde ein Schuppen gebaut werden für die Aufnahme des Paketverkehrs, was u. a. auch die Verbollkommnung des Fernsprechwesens ermöglichen.

Was den Neubau des Postgebäudes angeht, so wird z. Zt. noch über die Platzfrage verhandelt. In Aussicht genommen ist ein Platz an der Zedeliusstraße. Der Aus-



schuß ist der Meinung, daß es angesichts der Bedeutung ausreichender Postverhältnisse für die weitere Entwicklung des Bades Wangerooge notwendig ist, daß von seiten der Regierung das Zustandekommen einer Verständigung über die Platzfrage tunlichst gefördert wird, damit keine Verzögerung in der Inangriffnahme des Neubaus eintritt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Verbesserung der Postverhältnisse in Wangerooge nachdrücklichst zu betreiben.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

A l b e r s.

Anlage 50.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Gemeindevorstandes Wangerooge.

Zum Zwecke der weiteren Hebung des Nordseebades Wangerooge wird vom Gemeindevorstand darum gebeten, einen bei der Reichsbahndirektion Oldenburg gestellten Antrag auf Einlegung von Feriensonderzügen von Rheinland-Westfalen nach Wilhelmshaven zu unterstützen. Der Regierungsvertreter teilte dazu mit, daß im vorigen Jahre zwei Feriensonderzüge, die für die Nordseebäder Interesse hatten, gefahren worden seien: einer von Berlin bis Norddeich und ein zweiter vom Westen über Bremen bis Hamburg. In Bremen seien verbilligte Anschlusskarten nach den Nordseebädern ausgegeben worden. Beide Züge würden voraussichtlich auch wieder in diesem Jahre verkehren. Z. Zt. seien noch Verhandlungen über die Einlegung eines Feriensonderzuges von Rheinland-Westfalen nach Wilhelmshaven im Gange. Das Ergebnis sei noch ungewiß. Schwierigkeiten beständen u. a. noch hinsichtlich der Rückbeförderungsmöglichkeiten. Aus dem Ausschuß wurde dazu festgestellt, daß die Einrichtung einer regelmäßigen täglichen Verbindung zwischen Wilhelmshaven und Wangerooge für diesen Sommer gesichert sei. Der Regierungsvertreter erklärte, daß die Angelegenheit weiterhin bei der Reichsbahndirektion im Sinne der Eingabe vertreten werden würde.

Bei dieser Gelegenheit wurde aus dem Ausschuß die Frage aufgeworfen, ob eine Verlegung der Sommerferien in Oldenburg oder in Preußen zwecks besserer Ausnutzung der Nordseebäder, insbesondere Wangerooges in Frage

käme. Vom Regierungsvertreter wurde dazu erklärt, daß aus Anlaß einer Eingabe des Verbandes der Nordseebäder entsprechende Verhandlungen stattgefunden hätten. Die vorgeschlagene Hinausschiebung der Ferien in Oldenburg um einige Wochen habe schultechnische Bedenken. Herbst- und Sommerferien würden dann zu nahe zusammengedrückt. Die Herbstprüfungen müßten leiden. Ebenso sei eine Früherlegung der Ferien nicht empfehlenswert, weil dann der Unterricht mehr in die heiße Jahreszeit falle, erfahrungsgemäß auch die Zeit vor den Sommerferien nicht so gut ausgenutzt werde, wie die Schulzeit nach Beendigung der Sommerferien. Im übrigen würden sich die Ferien trotz Hinausschiebung oder Früherlegung immer noch z. T. mit denen in Preußen decken.

Eine Anfrage bei der preussischen Regierung habe ergeben, daß man dort nicht die Absicht habe, etwas zu ändern. Deshalb habe man auch in Oldenburg davon Abstand genommen, der Sache näher zu treten.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß einstweilen auf die Weiterverfolgung dieser Angelegenheit verzichtet werden kann. Hinsichtlich der vorliegenden Eingabe stellt der Ausschuß den

Antrag:

Die Regierung wird ersucht, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die Einlegung eines Ferien-sonderzuges von Rheinland-Westfalen nach Wilhelmshaven zustandekommt.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

A l b e r s.

